Stadt Dübendorf

Tarifreglement zur Kinderbetreuungsverordnung der Stadt Dübendorf (TR Dübendorf)

vom 10. April.2025

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen 3

Art. 1 Grundsätze 3

Art. 2 Anwendungsbereich 3

II. Tarifsystem 3

Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen 3

Art. 4 Abzüge 4

Art. 5 Massgebender Betrag 4

Art. 6 Elternbeitrag 4

Art. 7 Normbeitrag 5

Art. 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz) 5

Art. 9 Elternbeitrag 6

Art. 10 Antrag Unterstützungsbeitrag 6

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung 7

Art. 11 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung 7

Art. 12 Monatspauschale 8

Art. 13 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben 8

Art. 14 Nebenauslagen 8

Art. 15 Besondere Berechnungsgrundlagen 9

Art. 17 Anpassung Elternbeitrag 9

Art. 18 Änderung des Betreuungsumfanges 9

Art. 19 Kündigung 10

Art. 20 Beitragsermässigung / -erlass, Härtefälle 10

IV. Schlussbestimmungen 10

Art. 21 Rechtsmittel 10

Anhänge 11

Anhang 1 11

Anhang 2 12

Anhang 3 13

Anhang 4 14

Tarifreglement der Stadt Dübendorf für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

(vom 10. April 2025, gültig ab 1. August 2025)

Rechtsgrundlage:	Beschluss Gemeinderat zu Kinderbetreuungsverordnung Stadt Dübendorf vom 6. Mai 2024
Kompetenz:	Stadtrat

Der Stadtrat von Dübendorf,

gestützt auf §8 der Kinderbetreuungsverordnung (KiBeVO) über die Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten namentlich Kinderkrippen, schulergänzende Betreuung und in der Tagesfamilienbetreuung vom 6. Mai 2024

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

Die Bemessung der Elternbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Tagesbetreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
a) Der Tarif für die einzelnen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote (gemäss §18 Kinder- und Jugendhilfegesetz und §11 Volksschulgesetz).

b) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.

c) Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der steuerlichen Abzüge für Familien.

Art. 2 Anwendungsbereich

[1] Das Tarifreglement der Stadt Dübendorf wird grundsätzlich bei den von der Stadt Dübendorf subventionierten Betreuungsverhältnissen oder selbst geführten familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten für Vorschul- und Schulkinder bis zum Ende der Primarschule angewendet.

[2] Familien mit Kindern im Vorschulalter müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben bzw. in einem selbständigen Arbeitsverhältnis stehen, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

[3] Familien mit Kindern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Stadt Dübendorf mitfinanziert werden. Die Soziale Indikation wird durch eine Fachstelle gemäss Kriterien im Anhang 1 festgestellt.

II. Tarifsystem

Art. 3 Massgebendes Gesamteinkommen

[1] Für das massgebende Gesamteinkommen werden folgende Komponenten berücksichtigt
- steuerbares Einkommen zuzüglich 10% des Fr. 77‘000.00 pro Elternteil übersteigenden steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung
- zuzüglich Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (BVG) gemäss Steuergesetz des Kantons Zürich §31 Abs. 1 lit. d
- zuzüglich Liegenschaftsabzüge gemäss Steuergesetz des Kantons Zürich §30 Abs. 2-5 vermindert um den Pauschalabzug

- von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern oder Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- von in eingetragener Partnerschaft lebenden Eltern oder
- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, wenn sie mindestens seit 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder
- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe, wenn sie ein gemeinsames Kind haben oder
- vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt lebt und das alleinige Sorgerecht inne hat oder
- vom Elternteil, der den Betreuungsvertrag abschliesst, der vom anderen Elternteil getrennt oder geschieden ist und mit ihr oder ihm das gemeinsame Sorgerecht innehat.

[2] Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat bzw. gemäss kantonalen Vorgaben, SKOS-Richtlinien) lebt, sind anzurechnen.

[3] Es wird auf die neueste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle definitive Steuerrechnung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 4 Abzüge

Die Abzüge richten sich nach den Kriterien für den sozialen Mindestbedarf der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)
a) Abzug von Fr. 6’600.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteils herangezogen wurde;
c) Abzug von Fr. 5‘000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von § 296 ff. ZGB besteht;
d) Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.
e) Alleinerziehenden Eltern mit einem Kind wird ein zusätzlicher Abzug von Fr. 13'000.00 gewährt.

Art. 5 Massgebender Betrag

[1] Der „massgebende Betrag“ ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen vermindert um die Summe der Abzüge gemäss §4.

Art. 6 Komponenten des Elternbeitrages

[1] Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Leistungsbeitrag.
[2] Der Grundbeitrag pro Kind/Betreuungstag für einen Betreuungstag in einer Kinderkrippe (Referenzwert) wird bei Fr. 22.00 festgelegt (minimaler Elternbeitrag).
[3] Der Leistungsbeitrag wird bei 1.49 ‰ je Fr. 1'000.00 des massgebenden Betrages“ festgelegt.

Art. 7 Normbeitrag

Die Summe aus dem Grundbeitrag und dem Leistungsbeitrag ergibt den Normbeitrag. (max. Fr. 125.00)

Art. 8 Einstufung der Betreuungsangebote (Einstufungssatz)

[1] Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich im Verhältnis zum Referenzwert eingestuft. Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem Normbeitrag ergibt den Elternbeitrag pro Tag in Kindertagesstätten bzw. den Elternbeitrag pro Stunde bei der Betreuung in Tagesfamilien.
[2] Die minimalen und maximalen Elternbeiträge und die Einstufungen für die einzelnen Betreuungsmodule werden wie folgt festgelegt:

	Einstufungssatz	**Elternbeitrag in Fr.**		**Max. Subvention bzw. Vollkosten**
Kinderkrippen	**Prozent**	**Minimal**	**Maximal**	
Kinder älter als 18 Monate				
Ganztagesbetreuung **(Referenzwert)**	100%	22.00 (=x)	125.00 (=y)	103.00/125.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	15.40 (70% von x)	87.50 (70% von y)	72.10/87.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	11.00 (50% von x)	62.50 (50% von y)	51.50/62.50
Kinder < 18 Monate*				
Ganztagesbetreuung	100%	22.00	156.00	131.80/156.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	15.40 (70% von x)	109.20 (70% von y)	93.80/109.20
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	11.00 (50% von x)	78.00 (50% von y)	67.00/78.00
Betreuungsintensive Kinder (gemäss §10 Abs. 7+8)				
Ganztagesbetreuung	100%	22.00	375.00	Abhängig vom Zuschlagsfaktor
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	15.40	262.50	Abhängig vom Zuschlagsfaktor
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	11.00	187.50	Abhängig vom Zuschlagsfaktor
Betreuung in Tagesfamilien (nur Betreuung)				
1 Betreuungsstunde Kind älter als 18 Mte	10%	2.20	12.50	10.30/12.500
1 Betreuungsstunde Kinder <18 Mte.	10%	2.20	15.60	13.40/15.60
Schulergänzende Betreuung				
Schulzeit				
Frühstückstisch	7%	1.54	8.75	7.21/8.75
Mittagsbetreuung	27.2%	8.00****	20.00**	26.00**/34.00

Frühnachmittagsbetreuung (Mo, Di, Do Fr)	16%	3.52 (16% von x)	17.00***	16.48/20.00
Spätnachmittagsbetreuung (Mo, Di Do, Fr)	21.24%	4.67 (21.24% von x)	26.56 (21.24% von y)	21.89/26.56
Nachmittagsbetreuung (nur Mittwoch)	35.4%	10.00****	44.25 (35.4% von y)	34.25/44.25
Schulferien				
Schulferien Modul 4 ganzer Tag	85%	21.00****	106.25 (85% von y)	85.25/106.25

* Die Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monaten gemäss kantonalen Richtlinien) in Kindertagesstätten und bei den Tagesfamilien sind personalintensiver und daher auch teurer. Der Kanton hat im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) den Betreuungsschlüssel mit einem Faktor von 1.5 belegt. Bei der Subventionierung muss ebenfalls ein höherer Preis festgelegt werden, damit die Kitas und die Tagesfamilien einen Anreiz haben Kleinstkinder zu betreuen. Die Stadt kann den höheren Faktor nach eigenem Ermessen festlegen. Er wird aufgrund der Marktüblichkeit bei 1.248 festgelegt. Die Vollkosten betragen deshalb Fr. 156.00 (Fr. 125.00 x 1.248). Die Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen bis zum maximalen Elternbeitrag von Fr. 156.
** Der maximale Beitrag für das Modul Mittagsbetreuung ist bei Fr. 20.00 festgelegt worden. Der kommunale Unterstützungsbeitrag wird maximal bis auf Fr. 34.00 (27.2% von Fr. 125.00) ausgeglichen.
*** Der max. Elternbeitrag für das Modul Frühnachmittagsbetreuung ist reduziert worden.
**** Der minimale Elternbeitrag für diese Module ist angehoben worden.

Art. 9 Berechnung Elternbeitrag

Der tatsächliche Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:
Grundbeitrag + Leistungsbeitrag = Normbeitrag
Normbeitrag x Einstufungssatz = Elternbeitrag

Art. 10 Antrag Unterstützungsbeitrag

[1] Anspruchsberechtigte Eltern reichen über die jeweilige Betreuungseinrichtung ein Gesuch ein und erteilen der Stadt Dübendorf die Ermächtigung Einblick ins Steuerregister zu nehmen. Anspruchsberechtigte Eltern mit Kindern im Vorschulalter müssen auch den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss Art. 2 erbringen. Die Stadt Dübendorf ermittelt den Elternbeitrag und teilt den Eltern sowie auch den Betreuungseinrichtungen den einkommensabhängigen Beitrag mit. Die Betreuungseinrichtungen dürfen den anspruchsberechtigten Erziehungsberechtigten nur den einkommensabhängigen Beitrag in Rechnung stellen. Die Subventionen werden von der Stadt Dübendorf direkt an die Betreuungseinrichtungen ausgerichtet.
[2] Bei Betreuungsverhältnissen in Kitas und bei der Tagesfamilienbetreuung werden die anspruchsberechtigten und subventionierten Betreuungstage pro Woche wie folgt festgelegt:

- Bei Familienkonstellationen mit zwei Elternteilen:
  Die Arbeitspensen werden zusammengezählt, um eine Vollzeitstelle verringert und um maximal 20% erhöht. Bei Erziehungsberechtigten, die zusammen keine Vollzeitstelle abdecken, werden nur jene Tage mitfinanziert an denen beide arbeiten und/oder eine Ausbildung absolvieren. Wird die angewendete Formel der effektiven Arbeitssituation nicht gerecht, sind die Eltern verpflichtet den Nachweis zu erbringen, dass ihr Bedarf höher ist.
- Bei Familienkonstellationen mit einem Elternteil:

Die anspruchsberechtigten Tage sind gleichzusetzen mit dem jeweiligen Arbeitspensum plus maximal 20%.

[3] Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz einer Betriebsbewilligung ist und die Kindertagesstätte mit der Stadt Dübendorf eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet hat. Die Stadt Dübendorf klärt das Vorhandensein der Betriebsbewilligung mit der ausstellenden Behörde ab (in der Regel Standortgemeinde der Kindertagesstätte).

[4] Der kommunale Unterstützungsbeitrag wird mit Ausnahme des Betreuungsmoduls Mittagsbetreuung, höchstens bis zum im Art. 8 festgelegten maximalen Elternbeitrag ergänzt. Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zu diesem Betrag ausgeglichen.

[5] Beim Modul Mittagsbetreuung werden die kommunalen Unterstützungsleistungen bis zum maximalen Betrag von Fr. 34.00 ausgeglichen.

[6] Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) in Kindertagesstätten und bei den Tagesfamilien wird der kommunale Unterstützungsbeitrag aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität und damit dem veränderten Betreuungsschlüssel (gemäss kantonalen Rechtsgrundlagen) bei subventionierten Betreuungsverhältnissen bis auf Fr. 156.00 (1.248-fach) ausgeglichen.

[7] Bei der Betreuung von betreuungsintensiven Kindern in Kindertagesstätten, die gemäss Betriebsbewilligung auch berechtigt sind betreuungsintensive Kinder zu betreuen, wird der kommunale Unterstützungsbeitrag aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität bis auf maximal Fr. 250.00 (2-fache) ausgeglichen. Die Betreuungsintensität wird im Einzelfall geklärt.

[8] Beim Kinderhaus Imago kann aufgrund der sehr spezifischen Ausrichtung auf sehr betreuungsintensive Kinder der Faktor der Betreuungsintensität bis auf maximal das 3-fache erhöht werden. Ein hoher Pflegeaufwand und/oder eine schwere Verhaltensauffälligkeit muss durch eine spezialisierte Fachstelle (bspw. Kinderspital) nachgewiesen werden. Die Kriterien für die Festlegung des Faktors finden sich im Anhang 2.

III. Bestimmungen zur Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

Art. 11 Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung

[1] Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Elternbeiträge sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

[2] Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Wochenbetreuung vereinbaren.

[3] Durch die Unterzeichnung der Betreuungs- und Elternbeitragsvereinbarung verpflichten sich die Eltern, den Elternbeitrag gemäss der Vereinbarung über Zahlungsmodus und Betreuungsdauer zu bezahlen.

[4] Kommen die Eltern den vereinbarten Pflichten nicht nach, können die Betreuungsanbieterinnen und -anbieter die Betreuungsvereinbarung auflösen.

[5] Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Reduktion des Elternbeitrages.

[6] Für die Mitfinanzierung von Betreuungsleistungen durch die Stadt Dübendorf reichen die Eltern bei der zuständigen Stelle ein Gesuch ein. Die vereinbarte Betreuungsintensität kann grundsätzlich nur auf den 1. eines Kalendermonats geändert werden, ausgenommen sind anderslautende Bestimmungen im jeweiligen Betriebsreglement der Betreuungseinrichtungen.

[7] Durch den Antrag auf Unterstützung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Elternbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

Art. 12 Monatspauschale

[1] Die Elternbeiträge je Kind und Betreuungsumfang innerhalb einer Woche werden zusammengezählt und mit einer Monatspauschale auf den monatlichen Elternbeitrag hochgerechnet.
[2] Bei den Kinderkrippen wird ein Faktor von 4.2 Wochen pro Monat angewendet. Stehen die Betreuungsangebote zeitweise nicht zur Verfügung werden die Elternbeiträge entsprechend reduziert.
[3] Bei der schulergänzenden Betreuung während der Schulzeit (39 Wochen) wird ein Faktor von 3.16 Wochen pro Monat angewendet. Die Weiterbildungs-, Feiertage usw. an denen die Betreuungsangebote nicht zur Verfügung stehen, sind damit abgegolten. Zusätzliche einzelne Buchungen werden immer zusätzlich verrechnet.

[4] Ausnahmen, in denen bei den kommunalen schulergänzenden Betreuungsangeboten ein Abzug gewährt wird, sind:

- Klassenlager, Projektwochen, Schulreisen und ganztägige Exkursionen sowie
- Bei Krankheiten und Unfällen, welche eine Abwesenheit ab fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen nach sich ziehen. Ein Arztzeugnis muss in jedem Fall beigebracht werden.

[5] Die Betreuung während den Schulferien in den kommunalen Betreuungsangeboten werden nach der effektiven Nutzung abgerechnet.
[6] Für Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten (Schichtarbeit, Gastgewerbe, Pflegebereich, usw.) wird bei den kommunalen schulergänzenden Betreuungsangeboten eine für den Einzelfall adäquate Lösung gesucht und in die Betreuungsvereinbarung aufgenommen.
[7] Bei den Tagesfamilien entfällt die Monatspauschale aufgrund der unregelmässigen Betreuung. Es wird die monatliche Nutzung in Betreuungsstunden abgerechnet.

Art. 13 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

[1] Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrages benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, ist ein Unterstützungsbeitrag ausgeschlossen.
[2] Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem zu tiefen Elternbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Art. 14 Nebenauslagen

[1] Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen sind mit dem Elternbeitrag nicht gedeckt.
[2] Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.
[3] Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

Art. 15 Besondere Berechnungsgrundlagen

[1] Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
[2] Wenn wegen Zuzugs nach Dübendorf keine Steuerdaten bestehen, haben die Eltern Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
[3] Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
[4] Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 16 Neuberechnung des Elternbeitrages

[1] Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt jährlich und in folgenden Fällen

a) jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den 1. des Folgemonates geändert wird,
b) nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten
c) bei Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben,
d) jederzeit bei einer Änderung des Tarifreglements, welche eine Auswirkung auf den Elternbeitrag hat.

[2] Die Anpassung des Elternbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates.

Art. 17 Anpassung Elternbeitrag

[1] Wenn sich das jährliche massgebende Gesamteinkommen gemäss §3 dauernd um mehr als Fr. 10'000.00 verändert, sind die Eltern verpflichtet bzw. berechtigt, den Elternbeitrag neu berechnen zu lassen.
[2] Unterbleibt eine Meldung, wird der Differenzbetrag nachgefordert bzw. unterbleibt eine Herabsetzung. Bei Einkommenseinbussen werden die Tarife ab Meldung der Veränderung angepasst. Eine rückwirkende Herabsetzung ist ausgeschlossen.

Art. 18 Änderung des Betreuungsumfanges

[1] Der vereinbarte Betreuungsumfang in den schulergänzenden Betreuungsangeboten kann nur auf den 1. des Kalendermonates geändert werden.
[2] Änderungen des Betreuungsumfanges bei der schulergänzenden Betreuung müssen mindestens 10 Arbeitstage im Voraus der Schulverwaltung bzw. der zuständigen Stelle beantragt werden.
[3] Die Änderung des Betreuungsumfanges in den kommunalen Betreuungsangeboten kann erst dann vollzogen werden, wenn der durch die Eltern unterzeichnete Vertrag „schulergänzende Betreuung“ bei der Schulverwaltung bzw. der zuständigen Stelle vorliegt.
[4] Bei den kommunalen schulergänzenden Betreuungsangeboten gilt für die Änderung des Betreuungsumfanges eine Sperrfrist, die von Juni bis September dauert. Die genauen Daten dieser Sperrfrist werden den Eltern von den zuständigen Stellen rechtzeitig bekannt gegeben.
[5] Die Modalitäten für die Änderungen des Betreuungsumfanges in Kinderkrippen und Tagesfamilien werden durch deren Trägerschaften festgelegt.

Art. 19 Kündigung

[1] Die Betreuungsvereinbarung für die schulergänzende Betreuung kann mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf das Ende eines Monates gekündigt werden, ausgenommen davon ist der Kündigungstermin vom 30.6..
[2] Die Kündigungen bei den kommunalen Betreuungseinrichtungen müssen schriftlich erfolgen.
[3] Für die Kinderkrippen und Tagesfamilien werden die Kündigungsfristen von den privaten Trägerschaften festgelegt.

Art. 20 Beitragsermässigung / -erlass, Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann der Stadtrat Elternbeiträge reduzieren oder erlassen, sofern ein Härtefall vorliegt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21 Rechtsmittel

[1] Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und kommunalen Betreuungsangeboten fasst die Primarschulpflege einen formellen Beschluss, welcher nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes angefochten werden kann.
[2] Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.
[3] Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an die übergeordnete Instanz erhoben werden.

Das vorstehende Tarifreglement der Stadt Dübendorf wurde am 10. April 2025 vom Stadtrat festgesetzt und ersetzt das Tarifreglement vom 11. Juli 2024.

(Festsetzung amtlich publiziert am 11. April 2025)

Der Stadtrat hat das vorstehende Tarifreglement der Stadt Dübendorf auf den 1.8.2025 in Kraft gesetzt.

Stadtrat Dübendorf

André Ingold	Mathias Vogt
Stadtpräsident	Stadtschreiber

Dübendorf, 10. April 2025

Anhänge

Anhang 1

Kriterien für die Soziale Indikation

Kriterien und Beschreibung	Nachweisform
Physische oder psychische Überbelastung der Eltern oder des betreuenden Elternteils. Entlasten der gesamten Familie, um soziale Folgekosten zu vermeiden.	Die Überbelastung muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch - Ärztin/Arzt - Psychologin/Psychologen - Psychiaterin/Psychiater
Mangelnde sprachliche oder soziale Integration des Kindes. Fremdsprachiges Kind mit geringen Deutschkenntnissen, Kind mit mangelnden sozialen Kontakten.	Die mangelnde sprachliche oder soziale Integration muss schriftlich und begründet bestätigt sein durch - Kita-Leitung - Fachstelle wie Soziale Dienste, Familienberatungsstelle usw. -
Medizinische Gründe. Krankheit oder körperliche Einschränkungen der Eltern, die sie in ihren Betreuungsaufgaben während längerer Zeit einschränken. Entlastung der gesamten Familie	Schriftliche Bestätigung der Krankheit durch - Ärztin/Arzt - Psychologin/Psychologen - Psychiaterin/Psychiater
Weitere Gründe wie z.B. Pflege von Angehörigen	Schriftliche Bestätigung der entsprechenden Stelle wie - Ärztin/Arzt - Psychiaterin/Psychiater

Anhang 2

Kriterien für die Festlegung der Betreuungsintensität der Kinder

Kriterien und Beschreibung	Faktor Betreuungsintensität	Vollkosten
Behinderte Kinder mit leichtem Entwicklungsrückstand: - Einsatz von Hilfsmitteln im Alltag, welche ohne grossen Aufwand integriert werden können - Abgabe von Medikamenten	1.5	187.50
Mittlere bis schwere Entwicklungsrückstände und eingeschränkte Mobilität (Kinder ab 2 Jahren) - Begleitung in Alltagssituationen, damit dem Kind die Teilnahme am Gruppengeschehen gelingen kann - Hilfsmittel wie Orthesen, Hörgeräte, Rollstuhl, etc. - Abgabe von Medikamenten - Zusammenarbeit und regelmässiger Austausch mit den Erziehungsberechtigten und den involviertenTherapeuten	2	250.00
Hoher Pflegeaufwand oder schwere Verhaltensauffälligkeit - Sonde bei Kindern - Mobilität eingeschränkt (Stehbrett) - Abgabe von Medikamenten in exaktem Zeitrahmen - Häufiges Erbrechen - Kind zeigt Selbst- und Fremdgefährdung, inadäquate Gefahreneinschätzung - Epileptische Anfälle	2.5	312.50
Hoher Pflegeaufwand und/oder Dauerüberwachung - Kind mit Trachealkanüle - Dauerüberwachung, -sauerstoff, -sondierung - Schwere Verhaltensauffälligkeit, welche eine Dauerüberwachung erfordert	3	375.00

Anhang 3

Tarifordnung der Stadt Dübendorf

Die folgenden Bemerkungen sollen die Lesbarkeit des Tarifsystems erhöhen.

Die wichtigsten Parameter sind in folgenden Paragrafen festgelegt:

A WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT:

§3: Definition des **massgebenden Gesamteinkommens**

§4 Festlegung der **zulässigen Abzüge** für die entsprechende Familienkonstellation

Daraus ergibt sich der **MASSGEBENDE BETRAG** (Massgebendes Gesamteinkommen minus Abzüge)

B ERMITTLUNG ELTERNBEITRAG

§6 **Grundanteil**: Betrag, den die Eltern für das Modul Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen mindestens entrichten müssen

§6 **Abschöpfungsgrad**: Mit diesem Abschöpfungsgrad wird definiert, welcher Anteil des massgebenden Betrages für die Berechnung des Elternbeitrages herangezogen wird; Abschöpfungsgrad multipliziert mit massgebendem Betrag = **LEISTUNGSBEITRAG**

§8: **Einstufungstabelle der Betreuungsmodule**: Die Einstufungstabelle legt die Finanzintensität eines Betreuungsmoduls im Verhältnis zum teuersten Modul, der Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen fest.

Grundformel für Elternbeitrag: (Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls

---

C EIN BEISPIEL

Familienkonstellation	**2 Erwachsene/ 2 Kinder**	
A. Ermittlung wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:	**= massgebenden Betrag**	
Steuerbares Einkommen	Fr. 60‘000.00	
Steuerbares Vermögen	Fr. 0.00	
Massgebender Betrag = Steuerbares Einkommen abzüglich zulässige Abzüge gemäss §4	**Fr. 36‘800.00**	60‘000 – 2 x 6‘600 – 2 x 5‘000
B. Elternbeitragsberechnung	**(Grundanteil + Leistungsbeitrag) x Einstufungssatz des Moduls**	
Mindestbetrag (Grundanteil)	Fr. 22.00	
Abschöpfungsgrad	1.49 Promille	
Leistungsbeitrag = massgebender Betrag mal Abschöpfungsgrad	Fr. 36‘800.00 x 1.49 ‰ = Fr. 54.83	
Elternbeitrag für Betreuungsmodul Ganztagesbetreuung in Kitas pro Tag (Mindestbetrag + Leistungsbeitrag)	Fr. 22.00 + Fr. 54.83 = Fr. 76.83	
C. Mögliche Beispiele		
Elternbeitrag für 1 Tag in Kinderkrippe	(Fr. 22.00 + Fr. 54.83) x 100% = Fr. 76.83	
Elternbeitrag für 1 Spätnachmittagsbetreuung (Schule)	(Fr. 22.00 + Fr. 54.83) x 21.24% = Fr. 16.32	

Anhang 4

Berechnungsbeispiele von Elternbeiträgen und Subventionen

Basisdaten der Familie Müller-Kucera

Anzahl Elternteile	2
Anzahl Kinder	2 (Luca, 2-jährig; Sofia, 8-jährig)
Steuerbares Einkommen	Fr. 60’000.00
Steuerbares Vermögen	Fr. 0.00
Zulässige Abzüge	Fr. 23’200.00 (2 x 6’600.00 + 2 x 5'000.00)
Massgebender Betrag	Fr. 60'000.00 – Fr. 23’200.00 = **Fr. 36’800.00**
Betreuungsumfang der Kinder	Luca 3 ganze Tage in der Kinderkrippe pro Woche
	Sofia 2 Besuche Mittagsbetreuung (MB) pro Woche, wobei der Elternbeitrag für 1 Modul MB limitiert ist bei Fr. 20.00, Stadt subventioniert bis Fr. 34.00.

Elternbeitrags- und Subventionsberechnung für einen Monat

Elternbeitragsberechnung

Elternbeitrag Luca	(Fr. 22.00 + 36‘800 x 1.49‰) x 100% x 3 x 4.2 =	Fr. 968.08
Elternbeitrag für Sofia	(Fr. 22.00 + 36‘800 x 1.49‰) x 27.2% x 2 x 3.16*=	Fr. 126.40**
TOTAL PRO MONAT		Fr. 1’094.48

Subventionsberechnung

Subvention für Luca	3 Tage x Fr. 125.00 x 4.2 – Fr. 968.08 =	Fr. 606.92
Subvention Sofia	2 MB x Fr. 34.00 x 3.16 – Fr. 126.40 =	Fr. 88.48
TOTAL PRO MONAT		Fr. 695.40

*Monatspauschale gemäss §12

** Der Elternbeitrag beim Modul Mittagsbetreuung ist limitiert bei Fr. 20.00 für alle Einkommensklassen. Ergibt der Mindestbetrag + der Leistungsbeitrag einen Wert von über Fr. 20.00, wird den Eltern pro Besuch des Moduls Mittagsbetreuung ein Betrag von Fr. 20.00 in Rechnung gestellt.